

Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Spall & Kölsch Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe der vorliegenden elektronischen Kopie an Dritte nicht gestattet.

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 321 Abs. 5 Satz 1 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

**Prüfungsbericht
Stadtwerke Königstein
Königstein im Taunus**

**Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2020**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
D. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	8
I. Ertragslage	8
II. Vermögenslage	11
III. Finanzlage	13
E. PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	14
I. Gegenstand der Prüfung	14
II. Art und Umfang der Prüfungshandlungen	14
III. Unabhängigkeit	15
F. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Bewertungsgrundlagen	16
2. Zusammenfassende Beurteilung	17
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	18
H. SCHLUSSBEMERKUNG	19

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2020
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
5. Erfolgsübersicht - nach Bereichen gegliedert für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
6. Rechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
gem.	gemäß
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW PS 400 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks" (Stand: 30.11.2017)
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand: 15.09.2017)
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (Stand: 09.09.2010)
i.V.m.	in Verbindung mit
TEUR	Tausend Euro

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadtwerke Königstein, Königstein im Taunus, - im Folgenden auch kurz "Stadtwerke" oder "Eigenbetrieb" genannt - hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des Eigenbetriebs nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes des Landes Hessen prüfungspflichtig.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Dem Prüfungsauftrag vom 1. März 2021 lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2020 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Unser Prüfungsauftrag wurde gem. § 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert. Grundlage unserer Prüfung war der Prüfungsstandard IDW PS 720. Wir verweisen auf Abschnitt G. dieses Berichts.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt".

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 4) der Stadtwerke Königstein, Königstein im Taunus, unter dem Datum vom 20. September 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Königstein, Königstein im Taunus

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Königstein, Königstein im Taunus, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Königstein, Königstein im Taunus, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jah-

resabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Im Wirtschaftsjahr 2020 erwirtschafteten die Stadtwerke einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 597.
- Der Betriebszweig Wasserversorgung schloss im Berichtsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 136 ab. Der Abgabebtarif für Wasser betrug im Jahr 2020 EUR 2,35 netto je m³. Insbesondere aufgrund des Anstiegs der Umsatzerlöse von TEUR 2.295 im Vorjahr auf TEUR 2.404 im Wirtschaftsjahr 2020 war der Jahresüberschuss höher als im Wirtschaftsplan 2020 vorgesehen (TEUR 29).
- Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung schloss im Berichtsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 461 ab. Der Abgabebtarif für Abwasser betrug im Jahr 2020 EUR 2,35 für Schmutzwasser je m³ und für Niederschlagswasser je m² versiegelte Fläche EUR 1,11. Da sowohl die Erträge aus Schmutzwassergebühr (+TEUR 128) als auch die Erträge aus versiegelter Fläche (+TEUR 9) über den Vorjahreswerten liegen, war der Jahresüberschuss des Betriebszweigs höher als im Wirtschaftsplan 2020 prognostiziert (TEUR 265).
- Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.076 auf TEUR 35.837 erhöht. Das Anlagevermögen in Höhe von TEUR 29.761 betrifft mit TEUR 28.580 im Wesentlichen die Gewinnungs- und Bezugsanlagen sowie die Verteilungs- und Entsorgungsanlagen, deren Finanzierung durch die Aufnahme von Bankdarlehen erfolgte.
- Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2020 TEUR 13.176. Die Stadtwerke weisen zum Stichtag eine Eigenkapitalquote von 36,8 % (Vorjahr: 37,3 %) aus, diese liegt erneut über der als von der Betriebsversammlung angemessen beurteilten Eigenkapitalquote von 30,0 %.
- Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug TEUR 1.911 und liegt damit unter dem Niveau des Vorjahres (TEUR 2.633). Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit reichte aus, um den Cashflow aus der Investitionstätigkeit (TEUR 710) zu decken. Aus der Finanzierungstätigkeit resultierte im Wirtschaftsjahr 2020 ein positiver Cashflow von TEUR 1.554, da die Summe der aufgenommenen Darlehen höher war als die Darlehenstilgungen und die gezahlten Zinsen. Im Ergebnis hat sich der Finanzmittelfond gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.756 auf TEUR 5.590 erhöht.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Im Erfolgsplan zum Wirtschaftsplan 2020 wurden verschiedene Maßnahmen geplant und ausgeschrieben, die im Jahr 2021 zur Ausführung kommen sollen. Folgende Planung konnten bis zum Jahresende 2020 erledigt werden: Neubau Betriebshof der Stadtwerke Am Kaltenborn 11, Sanierung Hochbehälter Mammolshain, Altkönigstraße I. BA von der B8 bis zum Mühlweg sowie An den Hohwiesen.
- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 zeigt für den Erfolgsplan der Wasserversorgung einen Verlust von TEUR 4 und für den Erfolgsplan der Abwasserbeseitigung einen Überschuss von TEUR 251. Das Investitionsvolumen ist mit rund TEUR 3.254 für beide Betriebszweige angesetzt.
- Mit Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2019 wurde dem Vorschlag der Betriebsleitung zugestimmt, einen neuen Betriebshof für die Stadtwerke zu errichten. Das derzeitig angemietete Gebäude soll dann aufgegeben werden. Als wesentliche Weiterentwicklung des Betriebes erfolgt dann auch die Zusammenlegung mit dem Verwaltungsbereich der Stadtwerke. Zur Realisierung des Projekts wurde das Gewerbegrundstück Am Kaltenborn 11 der Stadt Königstein im Rahmen des Abschlusses einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung den Stadtwerken übertragen. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens wurde in 2020 begonnen. Geplant ist die Fertigstellung im Frühsommer 2022. Die geplanten Baukosten sind trotz erheblicher Preissteigerungen nach Durchführung der bisherigen Ausschreibungen für die verschiedenen Gewerke gerade noch im Rahmen der Ansätze im Wirtschaftsplan.
- Seit 2017 erfolgt die sukzessive Umstellung der Wasserzähler auf ein Funksystem, so dass die Ablesung und Einspielung der Jahresverbräuche automatisiert erfolgen kann. Infolge der Corona-Pandemie kam es bei der Umstellung auf elektronische Wasserzähler zu Verzögerungen, da zeitweise die Installation der neuen Zähler beim Anschlussnehmer ausgesetzt werden musste. Mittlerweile sind etwa 3.000 elektronische Wasserzähler installiert. Der Abschluss dieser Maßnahme ist für das Jahr 2022 geplant.

D. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

I. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen.

	2020		2019		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	6.849		6.515		334	5
Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>5</u>		<u>4</u>		<u>1</u>	25
Betriebsleistung	6.854	100	6.519	100	335	5
Materialaufwand	-2.950	-43	-2.797	-43	-153	-5
Personalaufwand	-869	-13	-776	-12	-93	-12
Abschreibungen	-1.383	-20	-1.341	-21	-42	-3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-436	-6	-430	-7	-6	-1
Sonstige Steuern	<u>-4</u>	<u>0</u>	<u>-4</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Betriebsaufwand	-5.642	-82	-5.348	-83	-294	-5
Sonstige betriebliche Erträge	<u>109</u>	<u>2</u>	<u>86</u>	<u>1</u>	<u>23</u>	<u>27</u>
Betriebsergebnis	1.321	20	1.257	18	64	5
Finanzergebnis	<u>-664</u>		<u>-687</u>		<u>23</u>	
Ergebnis vor Ertragsteuern	657		570		87	
Ertragsteuern	<u>-60</u>		<u>-52</u>		<u>-8</u>	
Jahresergebnis	<u>597</u>		<u>518</u>		<u>79</u>	

Die **Umsatzerlöse** sind von TEUR 6.515 auf TEUR 6.849 gestiegen. Die Verteilung der Umsatzerlöse auf die Betriebszweige des Eigenbetriebs wird nachfolgend dargestellt.

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Wasserversorgung		
• Erträge aus Lieferungen und Leistungen	2.404	2.295
• Nebengeschäftserträge	222	115
• Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	<u>1</u>	<u>1</u>
	2.627	2.411
Abwasserbeseitigung		
• Erträge aus Lieferungen und Leistungen	4.121	3.981
• Nebengeschäftserträge	95	117
• Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	<u>6</u>	<u>6</u>
	<u>4.222</u>	<u>4.104</u>
	<u>6.849</u>	<u>6.515</u>

Der Anstieg der Erlöse aus der Wasserversorgung resultiert einerseits aus einem leichten Anstieg der Wasserentgelte um EUR 0,02 pro m³, andererseits aus einer Erhöhung der Wasserabgabe von 980.880 m³ im Vorjahr auf 983.027 m³ in 2020.

Auch die Erlöse aus der Abwasserbeseitigung sind im Wirtschaftsjahr 2020 gestiegen, insbesondere aufgrund des Anstiegs der Abwassereinleitungsmengen der Anschlussnehmer von 908.757 m³ im Vorjahr auf 948.706 m³. Der Abgabetarif für Abwasser belief sich im Wirtschaftsjahr 2020 auf EUR 2,35 pro m³ Schmutzwasser (Vorjahr: EUR 2,40) und für Niederschlagswasser auf EUR 1,11 je m² versiegelte Fläche (Vorjahr: EUR 1,12).

Der **Materialaufwand** entfällt mit TEUR 461 (Vorjahr: TEUR 410) auf Aufwendungen für bezogene Waren, die vollständig dem Betriebszweig Wasserversorgung zuzuordnen sind. Von den Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von TEUR 2.488 (Vorjahr: TEUR 2.387) betreffen TEUR 351 die Wasserversorgung (Vorjahr: TEUR 251) und TEUR 2.138 die Abwasserbeseitigung (Vorjahr: TEUR 2.135).

Obwohl der Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter mit 11 Personen konstant geblieben ist, hat sich der Personalaufwand um rund 12 % zum Vorjahr erhöht. Maßgeblich hierfür sind im Wesentlichen eine Veränderung der Mitarbeiterstruktur sowie laufende Gehaltserhöhungen.

Die Verteilung der **Personalaufwendungen** auf die Betriebszweige wird nachfolgend dargestellt.

	2020 <u>TEUR</u>	2019 <u>TEUR</u>
Löhne und Gehälter		
• Wasserversorgung	460	438
• Abwasserbeseitigung	<u>216</u>	<u>167</u>
	676	605
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
• Wasserversorgung	132	126
• Abwasserbeseitigung	<u>63</u>	<u>46</u>
	<u>195</u>	<u>172</u>
	<u><u>871</u></u>	<u><u>777</u></u>

Die **planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen** sind aufgrund der Investitionstätigkeit der vergangenen Geschäftsjahre leicht gestiegen. Von den Abschreibungen entfallen TEUR 555 auf den Betriebszweig Wasserversorgung (Vorjahr: TEUR 517) und TEUR 828 auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung (Vorjahr: TEUR 825).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** zum Vorjahr sowie deren Verteilung auf die Betriebszweige.

	2020 TEUR	2019 TEUR
Wasserversorgung		
• Verwaltungskostenbeitrag der Stadt Königstein	125	119
• Mieten und Pachten	83	82
• Versicherungen	15	13
• Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	15	11
• Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen	5	30
• Sonstige	45	41
	<u>288</u>	<u>296</u>
Abwasserbeseitigung		
• Verwaltungskostenbeitrag der Stadt Königstein	114	107
• Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	18	9
• Mieten und Pachten	6	6
• Abwasserabgabe	5	7
• Sonstige	5	5
	<u>148</u>	<u>134</u>
	<u>436</u>	<u>430</u>

Die Verteilung der **sonstigen betrieblichen Erträge** auf die Betriebszweige sowie deren Veränderung zum Vorjahr wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	2020 TEUR	2019 TEUR
Wasserversorgung		
• Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	39	37
• Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	35	0
• Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	2	2
• Sonstige	9	18
	<u>85</u>	<u>57</u>
Abwasserbeseitigung		
• Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	23	23
• Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1	1
• Sonstige	0	5
	<u>24</u>	<u>29</u>
	<u>109</u>	<u>86</u>

Das **Finanzergebnis** enthält Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 667 (Vorjahr: TEUR 690) sowie gegenläufige Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (TEUR 2; Vorjahr: TEUR 3) und Zinserträge (TEUR 1; Vorjahr: TEUR 0).

Der **Jahresüberschuss** resultiert mit TEUR 136 aus dem Betriebszweig Wasserversorgung (Vorjahr: TEUR 100) und mit TEUR 461 aus dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung (Vorjahr: TEUR 418).

II. Vermögenslage

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als ein Jahr sind als langfristig behandelt.

Vermögensstruktur

	2020		2019		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	53	0	64	0	-11
Sachanlagen	29.692	83	30.353	90	-661
Finanzanlagen	16	0	21	0	-5
Langfristig gebundenes Vermögen	29.761	83	30.438	90	-677
Vorräte	108	0	134	1	-26
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	314	1	319	1	-5
Sonstige Vermögensgegenstände	64	0	36	0	28
Kurzfristig gebundenes Vermögen	486	1	489	2	-3
Liquide Mittel	5.590	16	2.834	8	2.756
	35.837	100	33.761	100	2.076

Kapitalstruktur

	2020		2019		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Stammkapital	2.608	7	2.608	8	0
Rücklagen	8.941	25	8.423	25	518
Bilanzgewinn	1.628	5	1.549	5	79
Eigenkapital	13.177	37	12.580	38	597
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.219	3	1.232	4	-13
Empfangene Ertragszuschüsse	36	0	43	0	-7
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.950	39	12.152	36	1.798
Langfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	1.296	4	1.444	4	-148
Langfristiges Fremdkapital	16.501	46	14.871	44	1.630
Mittelfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.158	12	3.725	11	433
Mittelfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	561	2	540	2	21
Mittelfristiges Fremdkapital	4.719	14	4.265	13	454
Steuerrückstellungen	0	0	68	0	-68
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	57	0	121	0	-64
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.222	3	1.160	3	62
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	157	0	202	1	-45
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	-15	0	478	1	-493
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	19	0	16	0	3
Kurzfristiges Fremdkapital	1.440	3	2.045	5	-605
	35.837	100	33.761	100	2.076

Der Rückgang des Anlagevermögens resultiert im Wesentlichen aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.382, die höher waren als die Zugänge des Geschäftsjahres 2020 (TEUR 716).

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich im Wesentlichen um Bankguthaben des Eigenbetriebs bei der Taunus Sparkasse, Bad Homburg v.d. Höhe. Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung.

Der Anstieg des Eigenkapitals um TEUR 597 resultiert ausschließlich aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020. Aufgrund des überproportionalen Anstiegs der Bilanzsumme hat sich die Eigenkapitalquote auf 37 % vermindert (Vorjahr: 38 %).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen Bankdarlehen bei der Taunus Sparkasse, Bad Homburg v.d. Höhe, der DZ HYP AG, Münster, sowie der Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main.

Die Verbindlichkeiten im Verbundbereich bestehen gegenüber der Gesellschafterin Stadt Königstein. Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus Darlehen sowie aus laufenden Verrechnungskonten.

III. Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	TEUR	2020 TEUR	2019 TEUR
Periodenergebnis	597		518
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.383		1.341
- Abnahme der Rückstellungen	-132		-174
+ / - Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	54		-143
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	2		-66
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-539		486
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	5		0
+ Zinsaufwendungen	666		687
+ Ertragsteueraufwand	60		52
- Ertragsteuerzahlungen	-185		-68
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>1.911</u>	<u>2.633</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1		0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-715		-1.908
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	5		5
+ Erhaltene Zinsen	1		2
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-710</u>	<u>-1.901</u>
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	3.324		1.723
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.153		-982
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	49		43
- Gezahlte Zinsen	-665		-634
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>1.555</u>	<u>150</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>2.756</u>	<u>882</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.834		1.952
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u>5.590</u>	<u>2.834</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
+ Zahlungsmittel		<u>5.590</u>	<u>2.834</u>
		<u>5.590</u>	<u>2.834</u>

E. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB. Ergänzenden Bestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

II. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Existenz und Bewertung des Sachanlagevermögens,
- Bestand der Bankguthaben,
- Vollständigkeit der Rückstellungen und Verbindlichkeiten,

- Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Für die Prüfung der Vergleichsangaben sowie der Eröffnungswerte für das Berichtsjahr haben wir die Arbeit des Abschlussprüfers des Vorjahresabschlusses verwertet. Wir haben geprüft, ob dessen Arbeit unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vergleichsangaben den Zwecken der Jahresabschlussprüfung genügt. Insbesondere haben wir uns ein Bild von der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation dieses Prüfers gemacht.
- Bestätigungen von Kreditinstituten und Rechtsanwälten haben wir erbeten und erhalten.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

F. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften und
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgebenden Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gewährten Zuschüsse wurden als Sonderposten für Investitionszuschüsse (TEUR 1.219; Vorjahr: TEUR 1.233) passiviert und werden entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Anlagen erfolgswirksam aufgelöst. Der Ausweis erfolgt in Anlehnung an die Stellungnahme HFA 1/1984 i.d.F. 1990 "Bilanzierungsfragen bei Zuwendungen, dargestellt am Beispiel finanzieller Zuwendungen der öffentlichen Hand". Ebenso werden die vereinnahmten Beiträge und Kostenersätze für Wasserversorgung den Verteilungsanlagen direkt zugeordnet und als Sonderposten ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Ortnetzes bzw. der Hausanschlüsse. Baukostenzuschüsse.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden dem Sonderposten des Betriebszweigs Wasserversorgung insgesamt TEUR 49 zugeführt und TEUR 39 ertragswirksam aufgelöst.

Für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung gab es im Wirtschaftsjahr 2020 keine Zuführung zum Sonderposten, die ertragswirksame Auflösung im Wirtschaftsjahr belief sich auf TEUR 23.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir diesem Bericht und in der Anlage 6 "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" dieses Prüfungsberichts dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs keine Beanstandungen ergeben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtwerke Königstein, Königstein im Taunus, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kronberg, 20. September 2021

Spall & Kölsch Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kölsch
Wirtschaftsprüfer

Becker
Wirtschaftsprüfer

STADTWERKE KÖNIGSTEIN, KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020

AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software	<u>53.377,78</u>	<u>63.654,78</u>
	53.377,78	<u>63.654,78</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	796.651,75	798.224,75
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.543.160,00	1.323.407,00
3. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	27.036.383,24	28.101.350,68
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.705,00	98.861,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>236.527,36</u>	<u>31.128,41</u>
	29.691.427,35	<u>30.352.971,84</u>
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	<u>16.054,75</u>	<u>21.287,09</u>
	16.054,75	<u>21.287,09</u>
	<u>29.760.859,88</u>	<u>30.437.913,71</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>108.082,32</u>	<u>134.012,07</u>
	108.082,32	<u>134.012,07</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	313.935,57	318.740,76
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>64.377,14</u>	<u>35.978,67</u>
	378.312,71	<u>354.719,43</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>5.589.848,75</u>	<u>2.834.214,19</u>
	<u>6.076.243,78</u>	<u>3.322.945,69</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>353,71</u>	<u>410,87</u>
	<u>35.837.457,37</u>	<u>33.761.270,27</u>

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	2.607.588,59	2.607.588,59
II. Rücklagen	8.941.118,55	8.423.177,40
III. Bilanzgewinn	<u>1.627.612,09</u>	<u>1.548.654,65</u>
	<u>13.176.319,23</u>	<u>12.579.420,64</u>
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE	1.219.303,50	1.232.500,73
C. ERHALTENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	35.863,00	42.602,00
D. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	0,00	68.001,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>57.716,50</u>	<u>121.768,50</u>
	<u>57.716,50</u>	<u>189.769,50</u>
E. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.330.276,31	17.037.479,30
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	157.690,16	201.766,54
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Königstein	1.841.120,83	2.462.147,65
4. Sonstige Verbindlichkeiten	19.167,84	15.583,91
- davon aus Steuern: EUR 9.467,84 (Vorjahr: EUR 8.883,91)		
	<u>21.348.255,14</u>	<u>19.716.977,40</u>
	<u>35.837.457,37</u>	<u>33.761.270,27</u>

STADTWERKE KÖNIGSTEIN, KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	6.849.122,28	6.515.193,21
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	4.855,48	4.273,24
3. Sonstige betriebliche Erträge	109.057,04	85.786,92
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	-461.392,66	-410.272,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.488.262,28	-2.386.527,48
	-2.949.654,94	-2.796.799,99
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-675.992,55	-605.039,44
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-194.563,30	-171.525,81
- EUR 57.293,12 (Vorjahr: EUR 52.540,92)		
	-870.555,85	-776.565,25
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	-1.382.931,62	-1.341.459,59
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-435.779,44	-430.105,17
8. Betriebsergebnis	1.324.112,95	1.260.323,37
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.220,76	2.785,13
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.217,76	119,36
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-667.493,26	-689.855,15
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-59.505,74	-51.613,02
13. Ergebnis nach Steuern	600.552,47	521.759,69
14. Sonstige Steuern	-3.653,88	-3.818,54
15. Jahresüberschuss	596.898,59	517.941,15
16. Gewinnvortrag	1.548.654,65	2.055.149,20
17. Einstellung in die Rücklagen	-517.941,15	-1.024.435,70
18. Bilanzgewinn	1.627.612,09	1.548.654,65

Stadtwerke Königstein
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 wurden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Im Jahresabschluss sind die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Herstellungskosten umfassen die angefallenen Einzelkosten sowie Gemeinkosten. Die Abschreibungen werden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze für den Bereich Wasserversorgung von 2000 bis 2006 degressiv und für die Abwasserbeseitigung sowie für gemeinsam genutzte Wirtschaftsgüter linear vorgenommen. Im Berichtsjahr 2007 wurden für den Betriebszweig Wasserversorgung vorzeitig die Abschreibungen von der degressiven auf die lineare Methode umgestellt. Bei Zugängen beweglicher Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgen die Abschreibungen im Zugangsjahr monatsgenau. Zur Bewertung der geringwertigen Vermögensgegenstände wurde das Abschreibungswahlrecht für die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 herangezogen und aus Wesentlichkeitsgründen in der Handelsbilanz übernommen. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die **Finanzanlagen** (sonstige Ausleihungen) werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

Die **Vorräte** an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind mit den Einstandspreisen unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Alle erkennbaren Risiken, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert angesetzt. Das allgemeine Kreditrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt. Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet sind, werden angemessen abgewertet oder abgeschrieben.

Die flüssigen Mittel (**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**) sind zu Nennwerten bilanziert.

Die für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gewährten Zuschüsse wurden als **Sonderposten für Investitionszuschüsse** passiviert und werden entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Anlagen erfolgswirksam aufgelöst. Der Ausweis erfolgte in Anlehnung an die Stellungnahme HFA 1/1984 i.d.F. 1990 "Bilanzierungsfragen bei Zuwendungen, dargestellt am Beispiel finanzieller Zuwendungen der öffentlichen Hand".

Aufgrund der geänderten Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung von Baukostenzuschüssen bei Versorgungsunternehmen werden auch die seit 2003 vereinnahmten Beiträge und Kostenersätze für die Wasserversorgung den Verteilungsanlagen direkt zugeordnet und als Sonderposten ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Ortsnetzes bzw. der Hausanschlüsse.

Die von den Anschlussnehmern für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung erhobenen Anschlussbeiträge und -kostenersätze werden nach § 23 Abs. 3 EStG als "**Empfangene Ertragszuschüsse**" passiviert und jährlich mit 5,0 % zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst. Diese Regelung gilt bei der Wasserversorgung wegen der Änderung der Vorschriften nur für die Zugänge bis zum Jahr 2002.

Rückstellungen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Latente Steuern

Im Bereich der Wasserversorgung besteht ein körperschaftsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art. Vom Wahlrecht zum Ansatz des aktiven Steuerüberhangs aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Zum Stichtag ergaben sich keine wesentlichen Abweichungen zwischen Steuer- und Handelsbilanz, so dass keine latenten Steuern auszuweisen waren. Der durchschnittliche Steuersatz beträgt 28,3%.

B. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes sind in der Anlage zu dem Anhang dargestellt.

Die **Abschreibungen** des Geschäftsjahres enthalten keine außerplanmäßigen Abschreibungen.

Die Restlaufzeit sämtlicher **Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände** beträgt bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen aus Steuern.

Das **Stammkapital** des Eigenbetriebs beträgt EUR 2.607.588,59 (DM 5.100.000,00).

Sowohl der **Jahresgewinn 2019** der Wasserversorgung in Höhe von EUR 99.614,29 als auch der **Jahresgewinn 2019** der Abwasserbeseitigung in Höhe von EUR 418.326,86 wurden im Jahr 2020 gemäß Beschluss vom 19.10.2020 den Rücklagen zugeführt.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Kosten der Pflichtprüfung nach EigBGes, Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses sowie Archivierungskosten, Urlaubs- und Überstundenanspruch.

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitsposition	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	19.330 (17.037)	1.222 (1.160)	4.158 (3.725)	13.950 (12.152)	0 (0)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	157 (202)	157 (202)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Königstein (Vorjahr)	1.842 (2.462)	-15 (478)	561 (540)	1.296 (1.444)	0 (0)
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	19 (16)	19 (16)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
davon aus Steuern (Vorjahr)	9 (9)	9 (9)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
31. Dezember 2020 (Vorjahr)	21.348 (19.717)	1.383 (1.856)	4.719 (4.265)	15.246 (13.596)	0 (0)

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Königstein im Taunus bestehen mit TEUR 2.086 aus Darlehen, mit TEUR 45 aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und mit TEUR 289 aus Forderungen aus Wasser- und Kanalabrechnungen 2020 und Steuern 2019 und 2020.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** verteilen sich wie folgt auf die Betriebszweige:

	Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR
Benutzungsgebühren	2.404	4.121	6.525
Auflösung der passivierten Er- tragszuschüsse	1	6	7
Sonstige	222	95	317
	2.627	4.222	6.849

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten periodenfremde Erträge von TEUR 38.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten einen Verwaltungskostenbeitrag, der entsprechend der jeweiligen personellen Beanspruchung der Stadtverwaltung anteilig aus den Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung berechnet wurde.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 60 angefallen und betreffen Körperschaftsteuern (TEUR 29), Solidaritätszuschlag (TEUR 2) sowie Gewerbesteuer (TEUR 29) für das Geschäftsjahr 2020 für den Bereich Wasserversorgung.

C. Sonstige Pflichtangaben

Im Geschäftsjahr 2020 waren durchschnittlich bei den Stadtwerken Königstein beschäftigt:

	<u>Anzahl</u>
Gewerbliche Arbeitnehmer	5
Kaufmännische/technische Arbeitnehmer	6
Summe	11

Abschlussprüferhonorar

Das im Geschäftsjahr 2020 als Aufwand erfasste Gesamthonorar des Abschlussprüfers beläuft sich für Abschlussprüfungsleistungen auf TEUR 11.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 703, davon für Altersvorsorge in Höhe von TEUR 53. Der Gesamtbetrag wird fällig werden in Höhe von TEUR 260 bis 1 Jahr, in Höhe von TEUR 395 von 1 bis 5 Jahren sowie in Höhe von TEUR 48 über 5 Jahre.

Für Durchleitungsrechte und Pachtverträge werden jährliche Zahlungen von TEUR 4 geleistet. Bis zum Laufzeitende des Vertrages zum 31.12.2039 erwachsen hier für die Stadtwerke finanzielle Verpflichtungen von insgesamt TEUR 65. Für den Betriebshof besteht ein Mietvertrag mit jährlichen Mietzahlungen in Höhe von TEUR 84. Dieser Vertrag wurde zum 31.03.2022 gekündigt, da die Stadtwerke seit 2019 einen neuen Betriebshof Am Kaltenborn in Königstein bauen. Der Bezug ist für April 2022 geplant. Weiterhin besteht ein Vertrag über eine Wasserentnahmeberechtigung bis 31.12.2024. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf TEUR 120, dies entspricht einer finanziellen Verpflichtung bis zum Laufzeitende in Höhe von TEUR 480.

Für die mittelbare Versorgungsverpflichtung bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden wurde keine Rückstellung gebildet. Der Barwert der mittelbaren Versorgungsanswartschaften beträgt am Bilanzstichtag TEUR 663. Auf die Passivierung wird gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB verzichtet.

Durch die Mitgliedschaft über die Stadt Königstein erfüllt der Eigenbetrieb die tarif- und arbeitsvertragliche Verpflichtung zur zusätzlichen Altersversorgung seiner Beschäftigten. Der Umlagesatz betrug vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 6,1 %; davon sind 0,9 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen. Hinzu kam im Jahr 2020 2,3 % Sanierungsgeld. Die Summe der umlagepflichtigen Entgelte betrug in 2020 EUR 662.982,30. Im Berichtsjahr wurden EUR 57.293,12 an die Zusatzversorgungskasse gezahlt.

Betriebsleiter waren in 2020:

Frau Bettina Brüske

Kaufmännische Betriebsleiterin

Herr Peter Günster

Technischer Betriebsleiter

Stellvertreter: Herr Andre Girard
(seit 01.05.2020)

Auf die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Der **Betriebskommission** gehörten an:

Magistrat

Herr Bürgermeister Leonhard Helm

Vorsitzender

Kraft seines Amtes ist er in mehreren kommunalen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts vertreten

Herr Erster Stadtrat Jörg Pöschl

Stellvertretender Vorsitzender

Kraft seines Amtes ist er in mehreren kommunalen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts vertreten

Frau Stadträtin Evelina Ebeling

Bürokauffrau

Stadtverordnetenversammlung

Herr Thomas Boller	Bilanzbuchhalter
Frau Hannelore Brill	Chemielaborantin Mitglied des Aufsichtsrates der Haus der Begegnung Betriebsgesellschaft mbH
Herr Andreas Colloseus	Systemanalytiker
Frau Gisa van der Heijden	Pensionärin
Herr Ascan Iredi	Bankkaufmann
Herr Martin Orlopp	Angestellter
Herr Günther Ostermann	Projektleiter
Frau Stefanie Reul	Hotelmanagerin
Herr Walter F. Schäfer	Dipl. Wirtschaftsingenieur FH
Frau Inken Schmidt	Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin
Herr Peter Völker-Holland	Krankenpfleger

Personalrat

Herr Stefan Ernst

Die Organe des Eigenbetriebes erhielten im Berichtsjahr EUR 1.060,00 an Vergütungen und Sitzungsgeldern.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB haben sich nicht ergeben.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Bilanzgewinn 2020 der Wasserversorgung in Höhe von EUR 136.353,89 sowie der Bilanzgewinn der Abwasserbeseitigung in Höhe von EUR 460.544,70 sollen den Rücklagen zugeführt werden.

Königstein im Taunus, den 20. September 2021

Bettina Brüske
Kaufmännische Betriebsleiterin

Peter Günster
Technischer Betriebsleiter

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2020
BETRIEBSZWEIG WASSERVERSORGUNG

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE		
	1. Jan. 2020 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2020 EUR	1. Jan. 2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2020 EUR	31. Dez. 2020 EUR	31. Dez. 2019 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
Entgeltlich erworbene Software	59.955,07	540,00	0,00	0,00	60.495,07	49.588,07	10.526,00	0,00	60.114,07	381,00	10.367,00
II. SACHANLAGEN											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	592.250,75	0,00	0,00	0,00	592.250,75	22.026,00	1.573,00	0,00	23.599,00	568.651,75	570.224,75
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	4.569.823,73	288.556,64	18.680,30	15.884,11	4.861.176,56	3.246.416,73	84.406,17	12.806,34	3.318.016,56	1.543.160,00	1.323.407,00
3. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	19.303.782,93	99.640,14	49.073,81	4.076,70	19.448.420,18	10.326.527,49	438.037,10	2.606,39	10.761.958,20	8.686.461,98	8.977.255,44
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	472.085,05	1.257,49	0,00	2.769,07	470.573,47	376.431,05	20.630,49	2.767,07	394.294,47	76.279,00	95.654,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.380,01	224.780,54	-67.754,11	0,00	177.406,44	0,00	0,00	0,00	0,00	177.406,44	20.380,01
	<u>24.958.322,47</u>	<u>614.234,81</u>	<u>0,00</u>	<u>22.729,88</u>	<u>25.549.827,40</u>	<u>13.971.401,27</u>	<u>544.646,76</u>	<u>18.179,80</u>	<u>14.497.868,23</u>	<u>11.051.959,17</u>	<u>10.986.921,20</u>
III. FINANZANLAGEN											
Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>25.018.277,54</u>	<u>614.774,81</u>	<u>0,00</u>	<u>22.729,88</u>	<u>25.610.322,47</u>	<u>14.020.989,34</u>	<u>555.172,76</u>	<u>18.179,80</u>	<u>14.557.982,30</u>	<u>11.052.340,17</u>	<u>10.997.288,20</u>

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2020
BETRIEBSZWEIG ABWASSERBESEITIGUNG

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE		
	1. Jan. 2020 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2020 EUR	1. Jan. 2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2020 EUR	31. Dez. 2020 EUR	31. Dez. 2019 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
Entgeltlich erworbene Software	74.815,73	0,00	0,00	0,00	74.815,73	21.527,95	291,00	0,00	21.818,95	52.996,78	53.287,78
II. SACHANLAGEN											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	228.000,00	0,00	0,00	0,00	228.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	228.000,00	228.000,00
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	39.006.397,80	52.512,88	0,00	0,00	39.058.910,68	19.882.302,56	826.686,86	0,00	20.708.989,42	18.349.921,26	19.124.095,24
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.622,50	0,00	0,00	0,00	66.622,50	63.415,50	781,00	0,00	64.196,50	2.426,00	3.207,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.748,40	48.372,52	0,00	0,00	59.120,92	0,00	0,00	0,00	0,00	59.120,92	10.748,40
	<u>39.311.768,70</u>	<u>100.885,40</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>39.412.654,10</u>	<u>19.945.718,06</u>	<u>827.467,86</u>	<u>0,00</u>	<u>20.773.185,92</u>	<u>18.639.468,18</u>	<u>19.366.050,64</u>
III. FINANZANLAGEN											
Sonstige Ausleihungen	21.287,09	0,00	0,00	5.232,34	16.054,75	0,00	0,00	0,00	0,00	16.054,75	21.287,09
	<u>39.407.871,52</u>	<u>100.885,40</u>	<u>0,00</u>	<u>5.232,34</u>	<u>39.503.524,58</u>	<u>19.967.246,01</u>	<u>827.758,86</u>	<u>0,00</u>	<u>20.795.004,87</u>	<u>18.708.519,71</u>	<u>19.440.625,51</u>
ANLAGEVERMÖGEN GESAMT	<u>64.426.149,06</u>	<u>715.660,21</u>	<u>0,00</u>	<u>27.962,22</u>	<u>65.113.847,05</u>	<u>33.988.235,35</u>	<u>1.382.931,62</u>	<u>18.179,80</u>	<u>35.352.987,17</u>	<u>29.760.859,88</u>	<u>30.437.913,71</u>

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
der Betriebsleitung Eigenbetrieb der Stadtwerke Königstein, Königstein im
Taunus

1. Grundlagen des Unternehmens

Der Eigenbetrieb wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. September 1988 zum 1. Januar 1989 gegründet.

Zweck des Eigenbetriebes („Stadtwerke“) ist es, die Wasserversorgung der Stadt Königstein mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Mit Änderung der Satzung zum 1. Januar 2015 verfolgt der Eigenbetrieb eine Gewinnerzielungsabsicht.

Den Erfolg unseres Unternehmens steuern wir auf Basis des finanziellen Leistungsindikators. Eine Steuerung nach nichtfinanziellen Leistungsindikatoren erfolgt nicht.

Organe der Stadtwerke sind:

- die Betriebsleitung,
- die Betriebskommission und
- die Stadtverordnetenversammlung.

Die personelle Ausstattung des Eigenbetriebes stellte sich in 2020 wie folgt dar:

6 Technische Arbeitnehmer und
5 Arbeitnehmer Betriebshof

Die Betriebskommission hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen abgehalten und im Wesentlichen nachstehende Themenbereiche behandelt:

- Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2019
- Satzung über den Bau von Niederschlagssammelanlagen – Zisternensatzung
- Bestellung der Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022
- Bericht über die kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2021 bis 2022 für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Darlehensneuaufnahme Wirtschaftsjahre 2019/2020
- Auftragsvergaben für den Neubau Betriebshof Am Kaltenborn
- Änderung der Entwässerungs- und Wasserversorgungssatzung
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021
- Auftragsvergaben für die Sanierung des Trinkwasserhochbehälters Mammolshain

2. Eigenkapitalausstattung

Das Stammkapital beträgt nach § 3 der Betriebssatzung unverändert 2.607.588,59 EUR und verteilt sich wie folgt:

Betriebszweig Wasserversorgung: 639.114,85 EUR

Betriebszweig Abwasserbeseitigung: 1.968.473,74 EUR

Allgemeine Rücklagen bestehen für die folgenden Bereiche:

Abwasserbeseitigung

2020	2019
7.873.077,99 EUR	7.454.751,13 EUR

Wasserversorgung

2020	2019
1.068.040,56 EUR	968.426,27 EUR

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 5. November 2020 wurde der Jahresgewinn 2019 der Abwasserbeseitigung in Höhe von 418.326,86 EUR den Rücklagen zugeführt.

Der Jahresgewinn 2019 der Wasserversorgung in Höhe von 99.614,29 EUR wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 5. November 2020 den Rücklagen zugeführt.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2020

In 2020 erwirtschafteten die Stadtwerke einen Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 596.898,59 EUR, der sich auf die Betriebszweige wie folgt verteilt:

Betriebszweig Wasserversorgung: 136.353,89 EUR

Betriebszweig Abwasserbeseitigung: 460.544,70 EUR

Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses beträgt das gesamte Eigenkapital zum 31. Dezember 2020 13.197.259,74 EUR.

Die einzelnen Betriebszweige weisen unter Einbeziehung des Jahresüberschusses 2020 folgende Bilanzgewinne aus:

Betriebszweig Wasserversorgung: 276.205,51 EUR

Betriebszweig Abwasserbeseitigung: 1.351.405,58 EUR

Bilanzgewinn: 1.627.612,09 EUR

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.076.187,10 EUR auf 35.837.457,37 EUR erhöht.

Das Anlagevermögen mit 29.761 TEUR betrifft im Wesentlichen mit 28.580 TEUR die Gewinnungs- und Bezugsanlagen sowie Verteilungs- und Entsorgungsanlagen, deren Finanzierung durch die Aufnahme von Bankdarlehen erfolgte.

Sonstige Rückstellungen wurden für Erstellungs- und Prüfungskosten des Jahresabschlusses, Urlaubs- und Überstunden, Archivierungskosten sowie Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt 58 TEUR gebildet.

3.1. Tarifstatistische und wirtschaftliche Daten der Wasserversorgung

Der Abgabentarif für Wasser betrug im Berichtsjahr 2,35 EUR/Netto je m³.

Die Preise für Wasserbezugskosten beim Wasserbeschaffungsverband Taunus betragen im Berichtsjahr:

2020 EUR/m ³	Vorjahr EUR/m ³
Vorhaltemenge	Vorhaltemenge
1,38	1,36
zuzüglich Berechnung einer Verbandsumlage	zuzüglich Berechnung einer Verbandsumlage

In 2020 wurden folgende Wasserbezugskosten und Mengen der Stadtwerke Königstein in Rechnung gestellt:

Wasserbeschaffungsverband Taunus:	175.032 m ³	241.550,00 EUR
Stiftung Hospital Zum Heiligen Geist:	264.858 m ³	120.000,00 EUR

Die Verbandsumlage an den Wasserbeschaffungsverband Taunus betrug 29.600,00 EUR (im Vorjahr: 29.600,00 EUR).

Die Umsatzerlöse und Verbrauchsmengen zeigen folgende Entwicklung:

Berichtsjahr	2020		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	m ³	TEUR	m ³	TEUR	m ³
Tarifabnehmer	2.404	983.027	2.295	980.880	109	2.147

Die nachstehende Übersicht zeigt die Wasserbilanz im Vergleich zum Vorjahr:

Berichtsjahr	2020		Vorjahr		Veränderung m ³
	m ³	%	m ³	%	
Wasserbezug	439.890		379.985		59.905
Eigenförderung	683.240		676.643		6.597
Wasserdarbietung	1.123.130		1.056.628		66.502
Nutzbare Wasserabgabe	983.027		980.880		-2.147
rechn. Verlust (inkl. Rohrspülungen, Rohrbruch)	140.103		75.748		64.355
in % der Darbietung		12,5		6,3	

Weitere technische und wirtschaftliche Daten:

	2020	Vorjahr
Rohrnetzlänge km	115	114
eingebaute Wasserzähler (Stück)	4.440	4.439
Quellen (Stollen)	6	6
Tiefbrunnen	7	7
Hochbehälter	7	7
Volumen Speicheranlagen m ³	8.000	8.000
Aufbereitungsanlagen	5	5

3.2. Ertragslage der Wasserversorgung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

Der Betriebszweig Wasserversorgung schloss im Berichtsjahr mit einem Jahresgewinn von 136 TEUR (i.Vj. 99 TEUR) ab. Die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich um 245 TEUR. Die Aufwendungen erhöhten sich um 208 TEUR.

Gemäß Wirtschaftsplan 2020 war ein Jahresgewinn von 29 TEUR geplant. Die Verbesserung zum Plan ergibt sich im Wesentlichen durch die gestiegenen Umsatzerlöse.

Ertragslage Wasserversorgung

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR	Ergebnis- veränderung TEUR
Umsatzerlöse			
Erträge aus Wassergeld	2.404	2.295	109
Auflösung Ertragszuschüsse	1	1	0
Sonstige Erträge	222	115	107
Aktivierete Eigenleistungen	5	4	1
Sonstige betriebliche Erträge	85	48	37
Periodenfremdes Ergebnis	0	9	-9
Summe	2.717	2.472	245
Materialaufwand	812	661	155
Personalaufwand	592	564	28
Abschreibungen	555	517	38
Sonstiger betrieblicher Aufwand	290	297	-7
Zinsaufwand	272	277	-5
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	60	57	3
Summe	2.581	2.373	208
Jahresergebnis	136	99	37

Entwicklung des Personalaufwands

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Entgelte Arbeitnehmer	456	425
Beihilfen	0	2
Vergütungen	4	4
Veränderungen Rückstellungen	0	7
Summe	460	438
Sozialversicherung	89	83
ZVK	39	37
Berufsgenossenschaft	4	5
Summe	132	125
Summe	592	563

3.3. Tarifstatistische und wirtschaftliche Daten der Abwasserbeseitigung

Der Abgabentarif für Abwasser betrug im Berichtsjahr 2,35 EUR für Schmutzwasser je m³ und für Niederschlagswasser je m² versiegelte Fläche 1,11 EUR.

Die Abwasserbeseitigung hat keine eigenen Kläranlagen. Die Stadt Königstein im Taunus ist bei folgenden Abwasserverbänden Mitglied:

Abwasserverband Main-Taunus und
Abwasserverband Kronberg

Die Abwässer der Stadt Königstein im Taunus werden in die Kläranlagen dieser Verbände eingeleitet.

Die Abwassereinleitungsmengen der Anschlussnehmer betragen in 2020 948.706 m³ (Vorjahr: 908.757 m³, Veränderung + 39.949 m³).

3.4. Ertragslage der Abwasserbeseitigung im abgelaufenen Geschäftsjahr

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung weist mit 461 TEUR im Vergleich zum Vorjahr einen um 43 TEUR gestiegenen Jahresgewinn aus. Die Umsatzerlöse sind im Geschäftsjahr 2020 um 137 TEUR gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Erträge verringerten sich ebenso um 24 TEUR. Die Aufwendungen erhöhten sich um 70 TEUR auf 3.784 TEUR.

Gemäß Wirtschaftsplan für 2020 wurde ein Jahresgewinn von 265 TEUR prognostiziert. Die Verbesserung zu dem Jahresergebnis resultiert im Wesentlichen aus der Steigerung der Erträge aus Schmutzwassergebühren und aus versiegelter Fläche.

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR	Ergebnis- veränderung TEUR
Umsatzerlöse			
Erträge aus Schmutzwassergebühr	2.278	2.150	128
Erträge aus versiegelter Fläche	1.843	1.830	13
Auflösung Ertragszuschüsse	6	23	-17
Sonstige Erträge	94	123	-29
Sonstige betriebliche Erträge	24	6	18
Periodenfremdes Ergebnis	0	0	0
Summe	4.245	4.132	113
Materialaufwand			
Zweckverbandsumlagen	1.948	1.929	19
Bezogene Leistungen	188	207	-19
Personalaufwand	279	212	67
Abschreibungen	828	824	4
Sonstiger betrieblicher Aufwand	148	132	16
Finanzaufwand	393	410	-17
Summe	3.784	3.714	70
Jahresergebnis	461	418	43

Entwicklung der Personalkosten

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Entgelte Arbeitnehmer	211	162
Vergütungen	3	2
Angestellte-Beihilfe	0	0
Veränderung Rückstellungen	2	3
Summe	216	167
Sozialversicherung	41	30
ZVK	18	15
Sonstige	4	0
Summe	279	212

3.5. Zusammenfassung des Geschäftsverlaufs und Lage des Eigenbetriebes

Es sind insbesondere folgende Aspekte der Berichterstattung hervorzuheben:

In 2020 erzielten die Stadtwerke einen Jahresüberschuss von insgesamt 597 TEUR.

Der Betriebszweig Wasserversorgung erzielte einen Jahresgewinn von 136 TEUR.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 461 TEUR ab.

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2020 13.176 TEUR.

Die Stadtwerke weisen zum Stichtag eine Eigenkapitalquote von 36,8 % (i.Vj. 37,3 %) aus. Sie liegt damit erneut über der als von der Betriebsleitung angemessen betrachteten Eigenkapitalquote von 30,0 %.

Der Cash-Flow nach DRS 21 aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug 1.911 TEUR und liegt damit unter dem Niveau des Vorjahres (2.633 TEUR). Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit reichte aus, um den Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (710 TEUR). Aus der Finanzierungstätigkeit resultierte im Wirtschaftsjahr 2020 ein positiver Cash-Flow von 1.554 TEUR, da die Summe der aufgenommenen Darlehen höher war als die Darlehenstilgungen und die gezahlten Zinsen. Im Ergebnis hat sich der Finanzmittelfond gegenüber dem Vorjahr um 2.756 TEUR auf 5.590 TEUR erhöht.

Im Erfolgsplan zum Wirtschaftsplan 2020 wurden verschiedene Maßnahmen geplant und ausgeschrieben, die dann im Jahr 2021 zur Ausführung kommen sollten. Folgende Planungen konnten bis zum Jahresende 2020 erledigt werden:

- Neubau Betriebshof der Stadtwerke Am Kaltenborn 11
- Sanierung Hochbehälter Mammolshain
- Altkönigstraße I. BA von der B8 bis zum Mühlweg
- An den Hohwiesen

Insgesamt sind wir mit der Entwicklung im Geschäftsjahr zufrieden.

4. Ergebnisprognose für das folgende Wirtschaftsjahr

In 2021 soll im Wesentlichen der Neubau des Betriebshofes durchgeführt werden.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 zeigt für den Erfolgsplan der Wasserversorgung einen Verlust von 4 TEUR und für den Erfolgsplan der Abwasserbeseitigung einen Überschuss von 251 TEUR. Das Investitionsvolumen ist mit rd. 3.254 TEUR für beide Betriebszweige angesetzt.

5. Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Der Aufwandsbereich ist durch einen hohen Fixkostenanteil geprägt. Beide Bereiche werden zukünftig infolge des Sanierungsbedarfs der Sammler, des Rohrnetzes sowie der Hochbehälter mit höheren Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen zu rechnen haben.

Andauernde Einschränkungen in der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland seit März 2020 könnten nach Untersuchung und Einschätzung der Betriebsleitung negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Kostensteigerungen bei Materialbeschaffung) der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021 haben.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

6. Chancen der voraussichtlichen Entwicklung

Mit Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2019 wurde dem Vorschlag der Betriebsleitung zugestimmt, einen neuen Betriebshof für die Stadtwerke zu errichten. Das derzeitig angemietete Gebäude soll dann aufgegeben werden. Als wesentliche Weiterentwicklung des Betriebes erfolgt dann auch die Zusammenlegung mit dem Verwaltungsbereich der Stadtwerke. Zur Realisierung des Projekts wurde das Gewerbegrundstück Am Kaltenborn 11 der Stadt Königstein im Rahmen des Abschlusses einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung den Stadtwerken übertragen. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens wurde in 2020 begonnen. Geplant ist die Fertigstellung im Frühsommer 2022. Die geplanten Baukosten sind trotz erheblicher Preissteigerungen nach Durchführung der bisherigen Ausschreibungen für die verschiedenen Gewerke gerade noch im Rahmen der Ansätze im Wirtschaftsplan.

Seit 2017 erfolgt die sukzessive Umstellung der Wasserzähler auf ein Funksystem, so dass die Ablesung und Einspielung der Jahresverbräuche dann automatisiert erfolgen kann. Infolge der Pandemie kam es bei der Umstellung auf elektronische Wasserzähler zu Verzögerungen, da zeitweise die Installation der neuen Zähler beim Anschlussnehmer ausgesetzt werden musste. Mittlerweile sind ca. 3.000 elektronische Wasserzähler installiert. Der Abschluss dieser Maßnahme erfolgt voraussichtlich 2022. Schon jetzt kann festgestellt werden, dass die seinerseits prognostizierte Verbesserung der Genauigkeit der Verbräuche als auch die Vereinfachung der Erstellung der Jahresabrechnungen eingetreten ist.

In 2022 ist wiederum die Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Wasser- und Abwasserbeseitigung für die Jahre 2023 und 2024 durchzuführen.

Einige der im Lagebericht gemachten Angaben enthalten zukunftsbezogene Aussagen. Diese wurden auf Grundlage unserer Erwartungen und Einschätzungen über künftige, uns betreffende Ereignisse formuliert. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen naturgemäß Risiken und Ungewissheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse abweichen oder schlechter ausfallen als beschrieben.

Königstein im Taunus, den 20. September 2021

Bettina Brüske
Kaufmännische Betriebsleiterin

Peter Günster
Technischer Betriebsleiter

Stadtwerke Königstein, Königstein im Taunus

ANLAGE 5

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Erfolgsübersicht - nach Bereichen gegliedert für die Zeit

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Aufwendungen nach Bereichen / nach Aufwandsarten	Betrag	Allgemeine	Wasserver-	Abwasser-	Aktivierte	
	insgesamt	Verwaltung	sorgung	beseitigung	Eigenleistungen	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Materialaufwand						
a) Bezug von fremden	-2.949.654,94	0,00	-812.141,01	-2.137.513,93	0,00	
b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Löhne und Gehälter	-680.265,79	0,00	-459.682,76	-216.309,79	-4.273,24	
3. Soziale Abgaben	-137.270,18	0,00	-93.028,52	-44.241,66	0,00	
4. Aufwendungen für Altersversorgung und die Unterstützung	-57.293,12	0,00	-39.045,47	-18.247,65	0,00	
5. Abschreibungen	-1.382.931,62	0,00	-555.172,76	-827.758,86	0,00	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-667.493,26	0,00	-271.768,14	-395.725,12	0,00	
7. Steuern	-3.653,88	0,00	-3.653,88	0,00	0,00	
8. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9. Andere betriebliche Aufwendungen	-435.779,44	-213.874,16	-180.754,73	-41.150,55	0,00	
10. Summe 1-9	-6.314.342,23	-213.874,16	-2.415.247,27	-3.680.947,56	-4.273,24	
11. Umlage der Spalte 2		Zurechnungen (+)				
		-213.874,16	0,00	-106.937,08	-106.937,08	0,00
		Abgaben (-)				
		213.874,16	213.874,16	0,00	0,00	
12. Aufwendungen 1-11	-6.314.342,23	0,00	-2.522.184,35	-3.787.884,64	-4.273,24	
13. Betriebserträge						
a) nach der GuV-Rechnung	6.967.308,04	0,00	2.717.117,22	4.245.917,58	4.273,24	
b) aus der Lieferung anderer Betriebszweige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
14. Betriebserträge insgesamt		(+ = Überschuss / - = Fehlbetrag)				
	6.967.308,04	0,00	2.717.117,22	4.245.917,58	4.273,24	
15. Betriebsergebnis	652.965,81	0,00	194.932,87	458.032,94	0,00	
16. Finanzerträge	3.438,52	0,00	926,76	2.511,76	0,00	
17. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-59.505,74	0,00	-59.505,74	0,00	0,00	
18. Unternehmensergebnis		(+ = Jahresgewinn / - = Jahresverlust)				
	596.898,59	0,00	136.353,89	460.544,70	0,00	

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- Firma Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung **Stadtwerke Königstein**
- Sitz Königstein im Taunus
- Satzung Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 29. Januar 2015.
- Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt, welches dem Kalenderjahr entspricht.
- Gegenstand des Eigenbetriebs Die Einrichtung zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Satzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebs ist, die Versorgung der Stadt mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- Gezeichnetes Kapital EUR 2.607.588,59 (voll eingezahlt)
- Betriebsleitung
 - Die Mitglieder der Betriebsleitung sind im Anhang angegeben.
 - Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleitung vertreten.
- Betriebskommission Zur Zusammensetzung der Betriebskommission verweisen wir auf die Angaben des Eigenbetriebs im Anhang (Anlage 3).

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Grundlagen

Der Eigenbetrieb wurde gemäß der Stadtverordnetensammlung vom 20. September 1988 zum 1. Januar 1989 gegründet. Zweck des Eigenbetriebs ist, die Wasserersorgung der Stadt Königstein im Taunus mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührende Hilf- und Nebengeschäfte betreiben. Seit der Änderung der Betriebssatzung zum 1. Januar 2015 verfolgt der Eigenbetrieb eine Gewinnerzielungsabsicht.

Wichtige Verträge

Wasserversorgung

Mit Vertrag vom 1./26. April 1963 und mit Ergänzung vom 5./11. Dezember 2000 sowie der Änderung vom 3./9. Mai 2005 wurde mit dem Hospital zum Heiligen Geist, Frankfurt am Main, ein Wasserlieferungsvertrag mit einem jährlichen Festpreis von EUR 100.000,00 vereinbart. In diesem Vertrag wird die Nutzung und die Wasserentnahme aus dem Heilig-Geist-Stollen und dem Altkönigstollen durch die Stadtwerke Königstein geregelt. Der Vertrag hatte eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2014. Der bestehende Vertrag wurde im März 2015 durch eine Vertragsergänzung und Vertragsänderung verlängert. Danach verpflichten sich die Stadtwerke Königstein für einen Zeitraum von zehn Jahren beginnend am 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024, für die Entnahme des Wassers und der Förderung der Wassermengen einen Festpreis in Höhe von jährlich TEUR 120 zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Die jährlich zu zahlende Pacht ist in vier Raten, jeweils zur Mitte eines Quartals, zahlbar. Alle sonstigen Bestimmungen der Verträge zwischen der Stiftung und der Stadt Königstein über den Heilig-Geist-Stollen bzw. Altkönigstollen bleiben bestehen.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Taunus (WBV Taunus). Die Verbandsumlage des WBV Taunus ist im Geschäftsjahr um EUR/m³ 0,02 auf EUR/m³ 1,38 gestiegen.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die beiden Abwasserverbände Abwasserverband Main-Taunus (Umlage nach Frischwasserverbrauch) und den Abwasserverband Kronberg (Umlage nach Einwohnern).

Mitarbeiter

Der Eigenbetrieb beschäftigt zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 12 Mitarbeiter (Vorjahr: 11 Mitarbeiter).

Technische und wirtschaftliche Daten

		2020	2019	2018	2017	2016
Allgemein						
Einwohner	Personen	17.487	17.487	17.370	17.212	17.155
Beschäftigte (Stichtag)	Vollzeitkräfte	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
Wasserversorgung						
Rohrnetzlänge	km	115	114	114	114	114
eingebaute Wasserzähler	Stück	4.440	4.439	4.381	4.321	4.273
Quellen (Stollen/Schürfungen)	Stück	6	6	6	6	6
Tiefbrunnen	Stück	7	7	7	7	7
Hochbehälter	Stück	7	7	7	7	7
Volumen Speicheranlagen	m ³	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Aufbereitungsanlagen	Stück	5	5	5	5	5
Bezugsmengen						
WBV Taunus	m ³	175.032	139.600	116.235	67.500	67.500
Hospital zum Heiligen Geist	m ³	264.858	240.385	230.919	213.269	218.549
Eigenförderung	m ³	439.890	379.985	347.154	280.769	286.049
Wasserdarbietung	m ³	683.240	676.643	712.226	716.883	717.884
Nutzbare Wasserabgabe	m ³	1.123.130	1.056.628	1.059.380	997.652	1.003.933
rechnerische Netzverluste (inkl. Rohrspülungen, Rohrbrüche)	m ³	982.581	980.880	1.011.331	931.778	943.926
in % der Darbietung		140.103	75.748	48.049	65.874	60.007
		12,5	7,2	4,5	6,6	6,0
Abwasserbeseitigung						
Einwohnerzahl im Bereich:						
AWV "Main-Taunus"	Personen	12.976	13.160	12.992	12.744	12.853
AWV "Kronberg"	Personen	4.368	4.327	4.378	4.468	4.302
	Personen	17.344	17.487	17.370	17.212	17.155
Rohrnetzlänge	km	84	82	82	82	82
Abwasseraufkommen	m ³	948.706	908.757	952.571	904.512	911.139
versiegelte Fläche	m ³	1.641.799	1.633.653	1.634.264	1.630.356	1.628.237

3. Steuerliche Verhältnisse

Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Der Bereich Abwasserbeseitigung ist ein Hoheitsbetrieb und damit weder ertrags- noch umsatzsteuerpflichtig.

Der Bereich Wasserversorgung ist ein Körperschaftsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art. Er wird bei Finanzamt der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe unter der Steuernummer 003 226 60033/60009 geführt.

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der Stadtwerke sind die Betriebsleitung, die Betriebskommission und die Stadtverordnetenversammlung. Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter mit jeweils einem Stellvertreter. Die Aufgabenverteilung der Organe ergibt sich weitestgehend aus der Satzung der Stadtwerke. Ergänzende Regelungen für die Betriebsleitung sind in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke am 19. Dezember 1988 niedergelegt.

Die Regelungen entsprechen die Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Mitglieder der Betriebskommission traten im Berichtsjahr sechsmal zusammen. Niederschriften liegen vor. Des Weiteren traten der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu mehreren Sitzungen zusammen, in denen jedoch nur teilweise die Belange der Stadtwerke erörtert wurden. Die in den jeweiligen Sitzungen gefassten Beschlüsse lagen uns - soweit sie die Stadtwerke Königstein betrafen - vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die kaufmännische Betriebsleiterin und der technische Betriebsleiter waren jeweils als Stellvertreter von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Wasserbeschaffungsverbandes Taunus, Oberursel, benannt.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen an die Betriebsleitung wurden unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben. Die Aufwandsentschädigungen an die Betriebskommission sind im Anhang (Anlage 3) angegeben. Die Vergütungen haben keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Stadtwerke Königstein sind im Organisationsplan der Stadtverwaltung Königstein enthalten. Ein separater Organisationsplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Königstein besteht nicht. Entsprechende Regelungen sind in der Betriebssatzung und in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung niedergelegt. Des Weiteren finden über die Einbindung in die Stadtverwaltung die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse gemäß dem hessischen Kommunalrecht Anwendung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan der Stadt verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Nach Angaben der Betriebsleitung sind die Stadtwerke Königstein in das Verfahren zur Korruptionsprävention der Stadt Königstein einbezogen.

Die Stadt Königstein verfügt über Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, diese einzuhalten. Eine Korruptionsrichtlinie im eigentlichen Sinne besteht nicht.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Neben den Regelungen zu einzelnen Aufgabenbereichen in der Betriebsatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Königstein hat die Stadt Königstein im Taunus verschiedene Dienstanweisungen erlassen, die auch von den Stadtwerken angewendet werden.

Zuständigkeiten sowie bedeutende Anweisungen werden schriftlich in sogenannten Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen geregelt. Mündliche Anweisungen von Bedeutung werden auskunftsgemäß grundsätzlich nicht erteilt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorhandenen Richtlinien oder Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Da der Eigenbetrieb rechtlich unselbständig ist, werden alle Verträge bei dem jeweiligen zuständigen Sachbearbeiter dokumentiert. Verträge die ausschließlich den Eigenbetrieb betreffen, werden bei der Betriebsleitung ordnungsgemäß geführt. Die Verantwortlichkeit für die Aktualität der Vertragsunterlagen liegt bei den jeweiligen bearbeitenden Fachabteilungen.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für Zwecke der Unternehmensplanung wird für die Stadtwerke ein mittelfristiger Wirtschaftsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Investitions-, Finanz und Personalplan und dient als Dispositionsgrundlage.

Für das jeweils kommende Geschäftsjahr wird eine Planung der vorgesehenen Ergebnisse und Maßnahmen erstellt.

Diese Planung beinhaltet

- eine Erfolgsplanung nach Sparten, Kostenarten,
- eine Investitionsplanung nach Sparten,
- eine Personalplanung.

Nach dem von uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Eindruck entspricht das Planungswesen im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebs sowie der Überschaubarkeit der betrieblichen Prozesse den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
Eine Soll-Ist-Analyse für die Erfolgsrechnung wird nicht durchgeführt. Kontinuierliche Untersuchungen erfolgen bei den Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
Der Eigenbetrieb verfügt über keine Kostenrechnung.
Im Bereich der Finanzbuchhaltung wird das Anwendungsprogramm Addisson/ecom21 eingesetzt. Es entspricht aus unserer Sicht der Größe und den besonderen Anforderungen der Stadtwerke Königstein mit den beiden Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
Der Eigenbetrieb verfügt über eigene Geldkonten. Eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung wird durchgeführt.
- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
Ein zentrales Cash Management beim Eigenbetrieb besteht nicht.
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
Von den Kunden im Wasser- und Abwasserbereich werden quartalsweise Abschlagszahlungen eingefordert. Dies erfolgt automatisch über das Verbrauchsabrechnungsprogramm des kommunalen Gebietsrechenzentrums Hessen (ekom21). Sonstige Einzelabrechnungen werden zeitnah in Rechnung gestellt. Für größere Beträge werden in Einzelfällen Vorauszahlungen angefordert.
Die Forderungsüberwachung erfolgt kontinuierlich. Die im Bereich des Mahnwesens bestehenden Regelungen und Vorschriften sind dazu geeignet, dass Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?
Es besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die Koordination sowie Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben werden durch die Betriebsleitung und andere zuständige Stellen vorgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen weder Tochterunternehmen noch Unternehmen mit einer wesentlichen Beteiligung.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Einzelne Risikofelder wie der Zustand der Anlagen, Wasserverluste, Fördergenehmigungen, Wasseruntersuchungen und Abwasseruntersuchungen nach EKVO werden überwacht und regelmäßig untersucht bzw. durchgeführt. Im technischen Bereich wurde für die Gewinnungs- und Speicheranlagen eine Fernwirkanlage installiert. Das Betriebshandbuch für den technischen Bereich liegt vor und wird stetig überarbeitet. Die einzelnen Teile traten durch Unterweisung in Kraft. Zudem fand eine schriftliche Bestätigung durch Unterschriften der Mitarbeiter statt. Es ist aus Kostengründen nicht geplant, ein DVGW-Zertifikat für das Betriebshandbuch zu erlangen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Frühwarnsignalen reichen grundsätzlich aus, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen in den einzelnen definierten Risikofeldern nicht durchgeführt wurden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine einheitliche Dokumentation der Maßnahmen steht derzeit noch aus.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen auf unsere Ausführung zu Fragenkreis 4a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

N/A, die Gesellschaft setzt keine derivativen Finanzinstrumente ein.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

N/A

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

N/A

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

N/A

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

N/A

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

N/A

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

N/A, vor dem Hintergrund der Größe des Eigebetriebs ist eine interne Revision nicht eingerichtet.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

N/A

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

N/A

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

N/A

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

N/A

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

N/A

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, nach denen für die Geschäfte und Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, erforderliche Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr erfolgte nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften keine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass zustimmungsbedürftige Maßnahmen als nicht zustimmungsbedürftige behandelt wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfungen keine Erkenntnisse ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Eigenbetriebssatzung, Geschäftsordnung oder bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Zur Planung laufender Investitionen verweisen wir auf Fragenkreis 3a) ff.

Geplante Investitionen sind im Wirtschaftsplan ausgewiesen. Über die konkrete Auftragsvergabe entscheidet die Betriebskommission. Die Investitionsmaßnahmen werden nach unserer Kenntnis regelmäßig vor Realisierung auf Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Aufgrund des Versorgungsauftrags und der oft zu berücksichtigenden technischen Vorgaben ist die reine Rentabilität einer Maßnahme nicht immer entscheidungsrelevant für die Vergabe von Investitionsaufträgen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Ausführungen von Investitionen werden sowohl bau- als auch finanztechnisch überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Wirtschaftsplan waren Investitionen in Höhe von TEUR 2.510 vorgesehen, davon für die Wasserversorgung TEUR 1.710 und für die Abwasserbeseitigung TEUR 800. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden Investitionen in Höhe von TEUR 716 vorgenommen. Davon betrafen TEUR 615 die Wasserversorgung und TEUR 101 die Abwasserbeseitigung. Insgesamt wurde der Investitionsplan somit unterschritten. Insbesondere für den Neubau des Betriebshofs der Stadtwerke, der in 2020 begonnen wurde, waren für 2020 bereits höhere Investitionen geplant, als letztendlich durchgeführt werden konnten. Die Betriebskommission wurde nach unseren Informationen fortlaufend in den Sitzungen über den Verlauf der Projekte informiert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte im oben genannten Sinne ergaben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden eingeholt. Grundsätzlich erfolgt die Vergabe an den günstigsten Anbieter.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebskommission wird in ihren Sitzungen regelmäßig Bericht erstattet. Die Berichterstattung durch die Betriebsleitung erfolgt hierbei in mündlicher Form über die wichtigsten Sachverhalte. Eine vierteljährliche schriftliche Unterrichtung der Betriebskommission durch die Betriebsleitung gemäß § 21 EigBGes des Landes Hessen erfolgt innerhalb des Quartalberichts.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass die Berichtserstattung keinen zutreffenden Einblick von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vermittelt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gemachten Feststellungen wurde die Betriebskommission über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen haben wir nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Themen, über die auf besonderen Wunsch berichtet werden sollte, wurden in den Betriebskommissionssitzungen berichtet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Unsere Prüfung hat keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen. Es liegt eine Vermögenseigenschaftensversicherung vor.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nach unseren Erkenntnissen lagen im Berichtsjahr keine Interessenkonflikte vor.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände weisen keine Auffälligkeiten auf.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Bei unserer Prüfung ergaben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zu Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Prüfungsbericht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb in keinen Konzern eingebunden ist.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß keine Fördermittel der öffentlichen Hand gewährt. Der Eigenbetrieb weist die vom Land gewährten Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen gemäß § 23 Abs. 3 EigBGes des Landes Hessen als eigenen Posten auf der Passivseite aus.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nach unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresgewinn 2020 der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung soll auf neue Rechnung vorgetragen bzw. den Rücklagen zugeführt werden. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Verwendungsvorschläge nicht mit der wirtschaftlichen Lage der Stadtwerke Königstein vereinbar sind.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Insgesamt haben die Stadtwerke einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 597 erzielt. Der Betriebszweig Wasserersorgung hat einen Jahresüberschuss von TEUR 136 und der Betriebszweig Abwasserbeseitigung einen Jahresüberschuss von TEUR 461 erzielt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Ergebnis des Geschäftsjahres ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für eindeutig unangemessen gestaltete Leistungsbeziehungen erhalten.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Konzessionsabgabe entrichtet.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte sind uns im Rahmen der Durchführung der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht einschlägig, da keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt wurden.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde insgesamt ein Jahresüberschuss erwirtschaftet. Im Berichtsjahr schlossen sowohl die Wasserversorgung als auch die Abwasserbeseitigung mit einem Gewinn ab. Wir verweisen auf unsere Erläuterung zur Ertragslage im Prüfungsbericht.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden keine Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage eingeleitet.

AUFTRAGSBEDINGUNGEN, HAFTUNG UND VERWENDUNGSVORBEHALT

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Eigenbetriebs zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Eigenbetriebs durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Eigenbetriebs zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung, die Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Tätigkeiten der Spall & Kölsch Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Stand 27. April 2020) sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Eigenbetriebs zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.